



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2022 Nr. 704

14. Dezember 2022

2179-A

Änderung der Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der Kofinanzierung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 29. November 2022, Az. III1/6627-1/56

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der Kofinanzierung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern vom 19. Februar 2021 (BayMBI. Nr. 158) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 1 der Einleitung werden die Wörter „in den Jahren 2021 und 2022“ durch die Wörter „in den Jahren 2023 bis 2025“ ersetzt.
 - 1.2 Nr. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Förderung der Kommunen in den Jahren 2023 bis 2025 soll dazu beitragen, dass auch in finanzschwachen und vor besonderen demografischen Herausforderungen stehenden Kommunen Mehrgenerationenhäuser vorgehalten werden können.“
 - 1.3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Spiegelstrich 2 werden die Wörter „im Jahr 2019“ durch die Wörter „im Jahr 2021“ ersetzt.
 - 1.3.2 In Spiegelstrich 3 werden die Wörter „im Jahr 2019“ durch die Wörter „im Jahr 2021“, die Wörter „in der Zeit bis 2030“ durch die Wörter „in der Zeit bis 2033“ und die Wörter „im Jahr 2030“ durch die Wörter „im Jahr 2033“ ersetzt.
 - 1.3.3 In Spiegelstrich 5 Satz 3 werden die Angabe „Projektjahr 2021“ durch die Angabe „Projektjahr 2023“ und die Wörter „Zuwendungsantrag bis 31. Mai 2021“ durch die Wörter „Zuwendungsantrag bis 31. Mai 2023“ ersetzt.
 - 1.4 In Nr. 5 Satz 1 werden die Wörter „in den Jahren 2021 und 2022“ durch die Wörter „in den Jahren 2023 bis 2025“ ersetzt.
 - 1.5 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 In Satz 1 werden die Angabe „Jahr 2021“ durch die Angabe „Jahr 2023“ und die Wörter „zum 31. Mai 2021“ durch die Wörter „zum 31. Mai 2023“ ersetzt.
 - 1.5.2 In Satz 2 werden die Wörter „das Jahr 2022“ durch die Wörter „das Jahr 2024“ und die Wörter „bis zum 31. Dezember 2021“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2023, der Antrag für das Jahr 2025 bis zum 31. Dezember 2024“ ersetzt.
 - 1.6 In Nr. 12 Satz 2 werden die Wörter „Zweijahreszeitraum von 2021 bis 2022“ durch die Wörter „Dreijahreszeitraum 2023 bis 2025“ ersetzt.
 - 1.7 In Nr. 14 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
 - 1.8 Die Anlagen 1 und 2 werden durch die dieser Bekanntmachung beigefügten Anlagen 1 und 2 ersetzt.

2 . Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.

Dr. Markus G r u b e r
Ministerialdirektor

Anlage 1

**Übersicht der vom Freistaat Bayern in den Jahren 2023 bis 2025
nach Maßgabe der Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei
der Kofinanzierung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern
geförderten Standortkommunen**

Standortkommune	Landkreis/Kreisfreie Stadt
Großostheim	Aschaffenburg
Bad Kissingen	Bad Kissingen
Haßfurt	Haßberge
Kitzingen	Kitzingen
Binsfeld	Main-Spessart
Miltenberg	Miltenberg
Bad Königshofen	Rhön-Grabfeld
Waldbrunn	Würzburg
Goldbach	Aschaffenburg
Strullendorf	Bamberg
Hollfeld	Bayreuth
Bad Rodach	Coburg
Rehau	Hof
Forchheim	Forchheim
Kronach	Kronach
Mainleus	Kulmbach
Kulmbach	Kulmbach
Michelau	Lichtenfels
Wunsiedel	Wunsiedel i.Fichtelgebirge
Fürth	Fürth (Stadt)
Langenfeld	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Röthenbach	Nürnberger Land
Schwabach	Schwabach
Pleinfeld	Weißenburg-Gunzenhausen
Amberg	Amberg
Neumarkt i.d. Opf.	Neumarkt i.d.OPf.
Grafenwöhr	Neustadt a.d.Waldnaab
Regenstauf	Regensburg
Maxhütte-Haidhof	Schwandorf
Waldmünchen	Cham
Wackersdorf	Schwandorf
Mitterteich	Tirschenreuth
Langquaid	Kelheim
Landshut	Landshut
Bogen	Straubing-Bogen
Kissing	Aichach-Friedberg
Königsbrunn	Augsburg
Wertingen	Dillingen a.d.Donau
Donauwörth	Donau-Ries
Leipheim	Günzburg
Kaufbeuren	Kaufbeuren
Bad Wörishofen	Unterallgäu

Altötting	Altötting
Bad Tölz	Bad Tölz-Wolfratshausen
Freilassing	Berchtesgadener Land
Taufkirchen/Vils	Erding
Murnau	Garmisch-Partenkirchen
Landsberg am Lech	Landsberg am Lech
Rottach-Egern	Miesbach
Mühldorf	Mühldorf a. Inn
Neuburg a.d. Donau	Neuburg-Schrobenhausen
Pfaffenhofen	Pfaffenhofen a.d. Ilm
Wasserburg/Inn	Rosenheim
Weilheim	Weilheim-Schongau

Anlage 2

Bewilligungsbehörde oder im Zuwendungsbescheid genannte Behörde

Muster 4a zu Art. 44 BayHO
Verwendungsbestätigung

1. Zuwendungsempfänger

- Stadt Markt Gemeinde Verwaltungsgemeinschaft
 Landkreis Bezirk Zweck- oder Schulverband Sonstige

Name		Landkreis	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Auskunft erteilt			
Telefon	Fax	E-Mail	
Region	Gemeindekennziffer	Hinweis: Gemeindekennziffer nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (<i>ohne Kennziffer für das Land</i>) des Statistischen Landesamts	
Bankverbindung			
Kreditinstitut		Kontoinhaber	
IBAN		BIC	

2. Maßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

Beginn der Maßnahme	Datum	<input type="checkbox"/> Voraussichtliche oder <input type="checkbox"/> tatsächliche Beendigung	Datum
---------------------	-------	---	-------

3. Sachlicher Bericht

Darstellung des Ergebnisses der Zuwendung (ggf. zahlenmäßige Angabe der geförderten Einheiten)

4. Zahlenmäßiger Nachweis

4.1 Bewilligung

a) Für die unter Nummer 2 bezeichnete Maßnahme wurde vom Freistaat Bayern mit Zuwendungsbescheid

vom	Geschäftszeichen	
<input type="checkbox"/> eine Zuweisung / <input type="checkbox"/> ein Darlehen bewilligt von insgesamt		Euro

b) Laut Zuwendungsbescheid lagen der Bewilligung

zuwendungsfähige Ausgaben zugrunde in Höhe von	Euro
--	------

4.2 Abrechnung

a) Der Zuwendungsempfänger hat für das geförderte Vorhaben bisher

<input type="checkbox"/> eine Zuweisung / <input type="checkbox"/> ein Darlehen erhalten in Höhe von	Euro
Eine Schlussrate ist noch offen in Höhe von	Euro

b) Die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich angefallenen Gesamtkosten betragen

Davon zuwendungsfähig sind (<i>Nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Beiträge, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt.</i>)	Euro
---	------

c) Die tatsächlichen mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehenden Einnahmen betragen

	Euro
--	------

d) Laut Abrechnung vermindert sich die zustehende Zuwendung:

Nein Ja

5. Bestätigung

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

- a) Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zuwendungszwecks verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.
- b) Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:
 Nein Ja
Falls Nein:
Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist nach Art. 49a BayVwVfG anfallenden Zinsen von 3 Prozentpunkten über den Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich überschreiten nicht die Bagatellgrenze von 500 Euro:
 Nein Ja
- c) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Bewilligungsbescheid (*einschließlich Nebenbestimmungen*) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.
- d) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Dienstsiegel

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.